

# **Betriebsregelung**

## **Betriebliche Prozedur für die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Absage von einer Vormerkung einer ambulanten fachärztlichen Leistung**

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE  
PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN – SÜDTIROL

Südtiroler Sanitätsbetrieb  Azienda Sanitaria dell'Alto Adige  
Azienda Sanitera de Sudtirol

## Prämisse

---

Das Landesgesetz Nr. 7 vom 05.03.2001 i.d.g.F. sieht im Art. 36/bis vor, dass Bürger, die eine ambulante fachärztliche Leistung vorgemerkt haben und diese zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, die Pflicht haben, den Termin nach den in Folge definierten Fristen und Modalitäten abzusagen, um die Verhängung einer Verwaltungsstrafe zu vermeiden. Die Verwaltungsstrafe wird auch dann verhängt, wenn der Bürger über eine Ticketbefreiung (aufgrund des Einkommens, des Alters oder einer Pathologie, ...) verfügt.

## Artikel 1 - Ziel und Zweck

---

Mit dieser Betriebsregelung werden die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 657 vom 03.07.2018, Nr. 1121 vom 30.10.2018, Nr. 543 vom 25.06.2019 und Nr. 1039 vom 19.11.2024 umgesetzt, welche die unterlassene Absage einer vorgemerkten ambulanten fachärztlichen Leistung regeln.

## Artikel 2 - Anwendungsbereich

---

Die Verwaltungsstrafe wegen unterlassener oder verspäteter Absage gemäß Art. 36/bis des Landesgesetzes Nr. 7 vom 05.03.2001 i.d.g.F. wird gemäß den vorgenannten Beschlüssen der Landesregierung für alle vorgemerkten und nicht innerhalb der in dieser Regelung festgelegten Fristen und Modalitäten abgesagten Termine angewandt, unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten ambulanten fachärztlichen Leistungen des Termins.

Gegenstand der Verwaltungsstrafe sind ambulante fachärztliche Leistungen, wie vom Landestarifverzeichnis der ambulanten Leistungen vorgesehen, im Sinne des BLR Nr. 2568/1998 i.d.g.F., mit der Abkürzung PSA gekennzeichnet sind.

Nicht Gegenstand der Verwaltungsstrafe sind Vormerkungen für folgende ambulante fachärztliche Leistungen:

- Vormerkungen mit klinischer Dringlichkeit „U/dringend“;
- Vormerkungen, bei denen weniger als zwei Kalendertage zwischen dem Datum der Vormerkung und dem Datum der Leistungserbringung liegen;
- Vormerkungen an Tagen, an denen ein nationaler bzw. landesweiter Streik des Sanitätspersonals des Südtiroler Sanitätsbetriebes oder der privaten akkreditierten vertragsgebundenen Gesundheitseinrichtungen ausgerufen wurde;
- Vormerkungen für die innerbetriebliche freiberufliche Tätigkeit;
- Vormerkungen vor oder nach einer stationären Aufnahme;
- Zugänge für Behandlungszyklen nach dem ersten Zyklustermin (in diesen Fällen haben die Bürger allerdings nicht das Recht, den verlorenen Termin nachzuholen);
- Leistungen, dessen Vormerkungstermin vom Südtiroler Sanitätsbetrieb vergeben wurde (z. B. Leistungen der Screening-Programme, usw.) oder auf Anfrage von institutionellen Organen wie Gericht, Gefängnis, etc. erfolgte;
- ambulante Leistungen in Diensten auf dem Territorium mit Übernahme des Patienten: Dienste für Abhängigkeitserkrankungen, psychologische Dienste, Zentren für psychische Gesundheit, palliativmedizinische Dienste;
- ambulante Leistungen der psychiatrischen Dienste im Krankenhaus oder auf dem Territorium, einschließlich der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie;
- ambulante Leistungen für Patienten in Chemo- und Strahlentherapie;
- im Krankenhaus oder auf dem Territorium erbrachte ambulante Leistungen bezüglich Infektionskrankheiten;

- zuhause oder im Fernmodus erbrachte Leistungen;
- alle anderen Bereiche, die nicht in den ambulanten fachärztlichen Leistungen (nicht durch die Abkürzung „PSA“ im Sinne des BLR Nr. 2568/1998 i.d.g.F.) enthalten sind.

Da der Südtiroler Sanitätsbetrieb die Zuständigkeit über sämtliche leistungserbringende Einrichtungen der Autonomen Provinz Bozen innehat, sind folglich auch unterlassene oder verspätete Absagen vorgemerakter Termine für Leistungen bei privaten akkreditierten vertragsgebundenen Einrichtungen Gegenstand dieser Verwaltungsstrafe, soweit sie für den Südtiroler Sanitätsbetrieb erbracht werden. Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 657 vom 03.07.2018, ist der Südtiroler Sanitätsbetrieb in diesen Fällen Inhaber der Sanktionsbefugnis. Die privaten vertragsgebundenen Einrichtungen sind daher angehalten, die Liste der vorgemerkten und gemäß der in dieser Regelung vom Südtiroler Sanitätsbetrieb festgelegten Fristen und Modalitäten nicht abgesagter Leistungen, dem Südtiroler Sanitätsbetrieb zeitgerecht zukommen zu lassen.

### **Artikel 3 – Gültigkeit und Wert der Verwaltungsstrafe**

---

Die Verwaltungsstrafe wird gemäß gegenständlicher Betriebsregelung auf Vormerkungen ab dem 01.01.2025 angewendet.

Im Sinne des Artikels 36/bis des Landesgesetzes Nr. 7 vom 05.03.2001 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 657/2018 beträgt die anzuwendende Verwaltungsstrafe für unterlassene oder verspätete Absagen von vorgemerkten Leistungen 35,00 Euro zzgl. Zustellungsspesen. Die Bezahlung in reduzierter Form oder in Raten ist nicht zulässig.

### **Artikel 4 - Absagefrist**

---

Der Bürger oder eine delegierte Person, muss den vorgemerkten Termin mindestens zwei Kalendertage vor dem Datum des Termins absagen oder ändern, um die Verwaltungsstrafe zu vermeiden.

Der letztmögliche Tag für die fristgerechte Absage oder Änderung des vorgemerkten Termins wird wie folgt berechnet:

$$X (\text{Datum des Termins}) - 2 \text{ Kalendertage}$$

Der Tag des vorgemerkten Termins wird nicht mitgerechnet. Als Kalendertage werden alle sieben Tage der Woche gezählt, und damit auch Feiertage.

<b>Tag der vorgemerkten Visite</b>	<b>Absagefrist</b>
Montag	Freitag der Vorwoche
Dienstag	Samstag der Vorwoche
Mittwoch	Sonntag der Vorwoche
Donnerstag	Montag derselben Woche
Freitag	Dienstag derselben Woche
Samstag	Mittwoch derselben Woche
Sonntag	Donnerstag derselben Woche

## **Artikel 5: Modalität der Absage**

---

Jede Vormerkungsstelle ist angehalten, im Rahmen der Terminvormerkung, Auskunft über die Modalitäten für eine eventuelle Absage oder einer Terminänderung zu geben.

Wurde die Vormerkung bei der Abteilung/Dienst (vom Bürger oder vom verschreibenden Arzt) durchgeführt, muss das für die Vormerkung zugewiesene Personal nicht nur die Vormerkung, sondern auch die Absage bzw. die Terminänderung in der vorgesehenen Software/Informationssystem unmittelbar aktualisieren.

Die Absage oder die Änderung des vorgemerkten Termins kann vom Bürger oder einer delegierten Person, entsprechend den auf der Webseite des Südtiroler Sanitätsbetriebes <https://www.sabes.it/de/vormerkungen> angegeben Bestimmungen, erfolgen.

Erhält der Bürger einen Kodex, der die erfolgte Absage bestätigt, ist dieser als dokumentierter Nachweis der erfolgten Absage aufzubewahren.

## **Artikel 6: Zustellung des Vorhaltungsprotokolls der Verwaltungsübertretung**

---

Die Zustellung der Verwaltungsübertretung, gemäß gegenständlicher Betriebsregelung, erfolgt durch den administrativen Referenten des Gesundheitsbezirks, in welchem der vorgemerkte Termin hätte erbracht werden sollen:

- innerhalb von 90 Tagen an in Italien wohnhafte Bürger;
- innerhalb von 360 Tagen an im Ausland wohnhafte Bürger.

Fristbeginn der Zustellung ist das Feststellungsdatum der Verwaltungsübertretung. Die Feststellung erfolgt durch den administrativen Referenten des Gesundheitsbezirks und kann auch nach dem nicht oder verspätet abgesagten Termin, gemäß der in vorliegender Betriebsregelung angeführter Bedingungen, erfolgen.

Mit dem Vermerk der Italienischen Post „zugestellt“, „Ende Postlagerung“ oder „verweigert“ auf der Empfangsbestätigung, gilt die Verwaltungsstrafe als zugestellt. Die validierte Empfangsbestätigung wird dem Südtiroler Sanitätsbetrieb übermittelt.

## **Artikel 7: Bezahlung der Verwaltungsstrafe**

---

Die Zahlung des Betrages von 35,00 Euro (zzgl. Zustellungsgebühren) muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Vorhaltungsprotokolls erfolgen und kann ausschließlich mittels beigefügten Zahlungsbescheides PagoPA vorgenommen werden.

Bei Zahlungsver säumnis oder Nicht-Vorlage von Rechtfertigungsschriften innerhalb der lt. Art. 8 vorgesehenen Frist, wird dem Bürger der Bußgeldbescheid innerhalb von 180 Tagen, ab der Fälligkeit der vorgesehenen Frist für die Vorlage von Rechtfertigungsschriften, zugestellt.

Der nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlte Bußgeldbescheid wird anschließend einer Zwangsvollstreckung unterzogen.

## Artikel 8: Antrag um Annullierung der Verwaltungsstrafe - Rechtfertigungsschriften

Der Bürger kann, anstatt der Zahlung, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Vorhaltungsprotokolls, eine begründete Rechtfertigungsschrift einreichen, um die verspätete oder nicht abgesagte Vormerkung zu rechtfertigen.

Zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift verwendet der Bürger ausschließlich das zu diesem Zweck auf der Webseite [www.sabes.it/absagen/](http://www.sabes.it/absagen/) abrufbare Formular. Das Formular ist ebenso bei jeder Vormerkungsstelle und in den Ämtern für Bürgeranliegen erhältlich.

Die Einhaltung der 30-tägigen Frist ab Zustellung des Vorhaltungsprotokolls der Verwaltungsübertretung, ist unabdingbar; d.h. verspätet eingereichte Rechtfertigungsschriften sind nicht zulässig.

Als Rechtfertigung für eine fehlende oder verspätete Absage einer Vormerkung gelten ausschließlich objektive, unvorhersehbare und dokumentierte Hindernisse.

Begründung für die unterlassene Absage	Einzureichende Unterlagen
<u>Dringender Krankenhausaufenthalt oder Intensivbeobachtung (OBI)</u> des Bürgers selbst oder des Ehegatten, Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad in einer Gesundheitseinrichtung, der in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenhausbescheinigung;</li> <li>• Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung;</li> </ul>
Zugang zur <u>Ersten Hilfe</u> des Bürgers selbst oder des Ehegatten, Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, der in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht der Ersten Hilfe;</li> <li>• Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung;</li> </ul>
<u>Sonstige dringende Gesundheitsleistung</u> des Betroffenen oder des Ehegatten, Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, die in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztliches Zeugnis von der Gesundheitseinrichtung, in der die Gesundheitsleistung erbracht wurde, mit Angabe vom Datum der Leistungserbringung und der klinischen Dringlichkeit;</li> <li>• Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung;</li> </ul>
<u>Krankheit</u> und sonstige gesundheitliche Gründe des Betroffenen oder des Ehegatten, Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, die in den 24 Stunden davor eintraten und die Inanspruchnahme der vorgemerkten Fachleistung verhindern.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztliches Zeugnis, ausgestellt spätestens zehn Tage nach dem letzten Krankheitstag;</li> <li>• Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung;</li> </ul>
Eintritt des <u>Menstruationszyklus</u> 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin, beschränkt auf Vormerkungen für gynäkologische Visite, PAP-Test, Kolposkopie und diagnostische Mammographie.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzerklärung eines Notorietätsaktes von Seiten des Bürgers;</li> </ul>
<u>Geburt</u> des Kindes in den vier Kalendertagen vor dem vorgemerkten Termin.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenerklärung oder Geburtsschein;</li> </ul>

<p><u>Todesfall</u> von Angehörigen bis zum zweiten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft, des Ehegatten oder Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt) in den vier Kalendertagen vor dem vorgemerkten Termin.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenerklärung;</li> <li>• Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung;</li> </ul>
<p><u>Verkehrs- bzw. Arbeitsunfall</u> in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular „gütliche Einigung bei Verkehrsunfällen“, Bericht der eingeschrittenen Sicherheitsbehörde, „INAIL-Bescheinigung“ oder originalgetreue Kopie;</li> </ul>
<p><u>Andere belegbare, absolut unvorhersehbare Ursachen</u>, welche die Inanspruchnahme einer vorgemerkten Gesundheitsleistung nicht ermöglichen (z.B. Streik oder Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel, Naturkatastrophen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen, die dem Südtiroler Sanitätsbetrieb behilflich sind, die Unvorhersehbarkeit und die Unmöglichkeit der Absage innerhalb der vorgesehenen Fristen und Modalitäten, bewerten zu können (die Einreichung von Eigenerklärungen oder Selbstbescheinigungen ist nicht zugelassen);</li> </ul>
<p><u>Absagen</u>, die innerhalb der in Art. 4 und 5 gegenständlicher Regelung festgelegten Fristen und Modalitäten erfolgt sind.</p>	<p>Eindeutiger Absagekodex, der dem Bürger mitgeteilt wurde;</p>

Die Rechtfertigungsschriften können vom Bürger selbst samt Vorlage eines gültigen Personalausweises oder von einer delegierten Person, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und Kopie eines gültigen Personalausweises des Vollmachtgebers ist, folgendermaßen eingereicht werden:

- a) per Post mittels Einschreiben mit Rückantwort an folgende Adresse: Betriebliche Bewertungskommission für unterlassene Absagen – Abteilung Gesundheitsleistungen und wohnortnahe Versorgung - Amt für Krankenhaus- und ambulante fachärztliche Leistungen, T.A. Edison-Straße 10/D – 39100 Bozen – IT,
- b) mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) ausschließlich an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), von PEC-Adresse des Absenders: [strafe.sanzione@pec.sabes.it](mailto:strafe.sanzione@pec.sabes.it). Anträge, die von einer traditionellen E-Mail übermittelt werden, sind unzulässig;
- c) persönlich bei den Gesundheitssprengeln des Südtiroler Sanitätsbetriebes ([www.sabes.it/de/gesundheitsprengel.asp](http://www.sabes.it/de/gesundheitsprengel.asp)).

Unzulässig sind eingereichte unvollständige Anträge oder Anträge, bei denen die erforderlichen Unterlagen fehlen.

Unmittelbar nach Einreichung des Rekurses, erhält der Bürger je nach Einreichungskanal die diesbezügliche Empfangsbestätigung:

- a) Einschreiben mit Rückantwort: Postkarte der Empfangsbestätigung;
- b) zertifizierte elektronische Post (PEC): Annahmestellung und Zustellungsbestätigung der PEC-Betreiber;
- c) Gesundheitssprengel: Empfangsbestätigung in Papierform;

## Artikel 9: Bewertung der Rechtfertigungsschriften

Um eine kollegiale und einheitliche Bewertung der Rechtfertigungsschriften zu ermöglichen, bedienen sich die administrativen Referenten der Gesundheitsbezirke, in welchem der vorgemerkte Termin hätte erbracht werden sollen, einer *Betrieblichen Bewertungskommission für unterlassene Absagen*, die in der Abteilung Gesundheitsleistungen und wohnortnahe Versorgung angesiedelt ist und die Bewertung der eingereichten Rechtfertigungsschriften vornimmt. Die betriebliche Bewertungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern

zusammen, welche auf Vorschlag der Abteilung Gesundheitsleistungen und wohnortnahe Versorgung von der Betriebsdirektion ernannt werden.

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen, gemäß den für die Einreichung der Unterlagen festgelegten Fristen und Modalitäten, gibt die Kommission eine unverbindliche Stellungnahme an die administrativen Referenten der Gesundheitsbezirke ab.

## **Artikel 10: Archivierung oder zwangsvollstreckbarer Bußgeldbescheid**

---

Nach Einsichtnahme in das Gutachten der betrieblichen Bewertungskommission für unterlassene Absagen und innerhalb von 150 Tagen ab Einreichung der Rechtfertigungsschriften, veranlasst der zuständige administrative Referent des Gesundheitsbezirkes, in welchem die Gesundheitsleistung erbracht hätte werden sollen:

- a) die begründete Anordnung zur Archivierung der Akte, welche dem Bürger und der Betriebsabteilung Finanzen zwecks Richtigstellung der buchhalterischen Forderung, zugestellt wird,  
oder
- b) den begründeten zwangsvollstreckbaren Bußgeldbescheid, dessen Zahlung innerhalb der durch Art. 7 der gegenständlichen Regelung festgelegten Frist erfolgen muss. Im Falle der Nichtzahlung erfolgt die Zwangseintreibung des geschuldeten Betrages.

## **Artikel 11: Rekurs gegen den Bußgeldbescheid**

---

Der Bürger kann, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen und Modalitäten, Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid bei der zuständigen Justizbehörde einlegen.

### Gesetzliche Grundlagen:

- Landesgesetz Nr. 7 vom 05.03.2001, Art. 36-bis i.d.g.F. „Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 2568 vom 15.06.1998 i.d.g.F. „Landestarifverzeichnis für die fachärztlichen ambulatorischen Leistungen, für Instrumentaldiagnostik und Laborleistungen, die im Rahmen des Landesgesundheitsdienstes mit Inkrafttreten ab dem 1. Juli 1998 erbracht werden können.“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 657 vom 03.07.2018 i.d.g.F. „Regelung bei unterlassener Absage von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1121 vom 30.10.2018 i.d.g.F. „Änderungen des Beschlusses der Landesregierung 657/2018 'Regelung bei unterlassener Absage von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen'“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 543 vom 25.6.2019 i.d.g.F. „Änderung der Regelung für unterlassene Absagen von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1052 vom 22.12.2020 i.d.g.F. „Anweisungen zur versuchsweisen Aktivierung einiger Gesundheitsdienste, die im Fernmodus erbracht werden können“
- Beschluss der Landesregierung Nr.1039 vom 19.11.2024 i.d.g.F. „Änderung des B.L.R. Nr. 1121 vom 30.10.2018 und Aktualisierung der Regelung bei unterlassener Absage von vorgemerkten ambulanten Facharztleistungen“
- Beschluss des Generaldirektors Nr. 616 vom 20.11.2018 i.d.g.F. „Genehmigung der Betriebsregelung ‚Prozedur für die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Absage von einer Vormerkung einer ambulanten fachärztlichen Leistung‘
- Beschluss des Generaldirektors Nr.724 vom 20.12.2018 i.d.g.F. „Berichtigung des betrieblichen Beschlusses Nr. 616 vom 20.11.2018 und Genehmigung der ‚Betriebsregelung: Betriebliche

- Prozedur für die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Absage von einer Vormerkung einer ambulanten fachärztlichen Leistung"*
- *Beschluss des Generaldirektors Nr. 502 vom 30.07.2019 i.d.g.F. „Betriebsregelung ‚Betriebliche Prozedur für die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Absage von einer Vormerkung einer ambulanten fachärztlichen Leistung, Änderung des Genehmigungsbeschlusses Nr. 724 vom 20.12.2018“*
  - *Beschluss des Generaldirektors Nr.297 vom 22.03.2022 i.d.g.F. „Betriebsregelung ‚Betriebliche Prozedur für die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Absage von einer Vormerkung einer ambulanten fachärztlichen Leistung‘ Änderung des Genehmigungsbeschlusses Nr. 502 vom 30.07.2019“*